



Leistungskatalog 2012

für die deutschen Eisenbahnstrecken
auf Schweizer Gebiet

DB Netz AG

Geschäftseinheit Infrastruktur Schweiz

Gültig 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

0 Einleitung	2
1 Grundleistungen	2
1.1 Mindestpreise für alle Verkehrssparten	2
1.2 Deckungsbeitrag	3
1.3 Trassenabbestellungen	3

2 Zusatzleistungen der DB Netz AG, Infrastruktur Schweiz	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Rangieren	3
2.3 Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen	4
2.4 Versorgung mit Wasser und Strom	4
2.5 Nutzung einer Strecke ausserhalb der Streckenöffnungszeiten	4
2.6 Benutzung von Gleiswagen	5

3 Serviceleistungen der DB Netz AG, Infrastruktur Schweiz	5
3.1 Allgemeines	5
3.2 Halt auf Streckengleisen	5
3.3 Benutzung der Innenreinigungsanlage im Bf Basel Bad Bf	5

1 Grundleistungen	6
1.1 Preisbildung	6
1.2 Mindestpreis für alle Verkehrsarten	6
1.3 Knotenzuschläge	7
1.4 Deckungsbeitrag	7
1.5 Energieansätze	7
1.6 Bruttotonnen	7

2 Zusatzleistungen	8
2.1 Allgemeines	8
2.2 Rangieren	8
2.3 Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen	8
2.4 Versorgung mit Wasser und Strom	9
2.5 Benutzung von Gleiswagen	9

3 Serviceleistungen	10
3.1 Halt auf Streckengleisen	10
3.2 Benutzung der Innenreinigungsanlage im Bahnhof Basel Bad Bf	10

0 Einleitung

Auf der Grundlage der Staatsverträge zwischen dem Grossherzogtum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahn über schweizerisches Gebiet, vom 27. Juli 1852, mit nachträglicher Erklärung vom 11. August 1852, Artikel 11 und 13, betreibt die Deutsche Bahn AG Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet. Die DB Netz AG führt den Betrieb unter ausdrücklicher Wahrung der Schweizer Hoheitsrechte.

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Eisenbahngesetzes (EBG) sowie die Bestimmungen der schweizerischen Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV). In diesem Leistungskatalog werden die Preise für die Grund- und Zusatzleistungen der DB Netz AG, Infrastruktur Schweiz, publiziert.

1 Grundleistungen

Die Trassenpreise für die Benutzung der DB-Infrastruktur in der Schweiz setzen sich zusammen aus Mindestpreis, Deckungsbeitrag und evtl. Zuschlägen. Die aufgeführten Preise sind Nettopreise in Schweizer Franken (CHF) ohne Mehrwertsteuer und werden entsprechend in den Rechnungen aufgeführt. Gemäss eingangs erwähntem Staatsvertrag sind die erbrachten Leistungen steuerfrei.

1.1 Mindestpreise für alle Verkehrssparten

Preisart/Sparte	Preis CHF	Einheit	
Unterhalt der Fahrbahn			
- alle Züge	0,0025	Bruttotonnenkilometer (Brtkm)	
Fahrdienst Personalkosten	0,4000	Zugkilometer	
Energiedienstleistungen (Unterhalt elektrische Anlagen)	0,1400	Zugkilometer	
Energie (elektrisch)			Standard-Gewichte
- IC/EC/ICE	0,0027	Bruttotonnenkilometer (Brtkm)	590
- Schnellzug/Interregio	0,0027	Bruttotonnenkilometer (Brtkm)	490
- Regionalzug	0,0045	Bruttotonnenkilometer (Brtkm)	240
- S-Bahn	0,0045	Bruttotonnenkilometer (Brtkm)	295
- Ferngüterzug	0,0025	Bruttotonnenkilometer (Brtkm)	1050
- Nahgüterzug	0,0037	Bruttotonnenkilometer (Brtkm)	780
- Lokzug, Dienstzug	0,0046	Bruttotonnenkilometer (Brtkm)	84
- Leermaterialzüge des Personenverkehrs	0,0046	Bruttotonnenkilometer (Brtkm)	167
Energie (thermisch)			
Für Züge mit thermischer Traktion auf elektrifizierten Strecken, ausg. Versuchsfahrten, Fahrten mit historischen Fahrzeugen	0,0030	Bruttotonnenkilometer (Brtkm)	
Knotenzuschläge			
- Knoten gross	5,00	Je Ankunft/Abfahrt	

1.2 Deckungsbeitrag

Preisart/Sparte	Preis CHF	Einheit
Konzessionierter Verkehr		
- regionaler Personenverkehr	13%-Anteil	vom Erlös (Markterlös) Festlegung durch das BAV
- Personenfernverkehr	12%-Anteil	vom Erlös (Markterlös) Festlegung durch das BAV
Nicht konzessionierter Verkehr		
- Güterverkehr	0,0*	Entfällt ab 01.01.2010
- Personenverkehr	0,0040	Bruttotonnenkilometer (Brtkm)

1.3 Trassenabbestellungen

Bei Abbestellungen von Trassen bis 24 Stunden vor der fahrplanmässigen Abfahrtszeit sowie bei kurzfristigen Ausfällen wird der volle Trassenpreis erhoben, sofern nicht die DB Netz AG der Verursacher war.

Bei Abbestellungen von Trassen über 24 Stunden vor der fahrplanmässigen Abfahrtszeit entfallen die entsprechenden Trassenpreise ohne weitere Gebühren.

2 Zusatzleistungen der DB Netz AG, Infrastruktur Schweiz

2.1 Allgemeines

Die DB Netz AG, Infrastruktur Schweiz, bietet Zusatzleistungen an, soweit Personal, Räume und/oder Einrichtungen und Anlagen vorhanden sind

2.2 Rangieren

Der Rangierbetrieb in den deutschen Bahnhöfen auf Schweizer Gebiet einschl. des Gemeinschaftsbahnhofes SBB/DB Schaffhausen wird in der Regel von den Eisenbahnverkehrsunternehmen ausgeführt. Die Preise für die Zusatzleistung Rangieren umfassen die Absprache über den Verlauf, das Einstellen der Rangierfahrstrassen (Stellwerksbedienung), die Fahrerlaubnis und ggf. den Energiebezug ab Fahrdrabt.

	Einheit	Ansatz in CHF
Rangieren mit elektrischen Fahrzeugen	je Rangierung	4,00
Rangieren mit thermischen Fahrzeugen	je Rangierung	3,00

2.3 Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen

Die Preise für das Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen werden nach den folgenden Kriterien berechnet:

Abstellgebühr in CHF pro Meter	pro Tag *)	pro Monat	pro Jahr
Knoten Basel Bad Bf und Schaffhausen	3,00	30,00	120,00
Bf Konstanz (Gleise Innenreinigungsanlage)	3,00	30,00	120,00
Bf Konstanz (Abstellanlage Schweizer Teil)	2,00	20,00	80,00
übrige Bahnhöfe	1,00	10,00	40,00

*) Tagessatz je angefangene 24 Stunden. Für das kurzfristige Abstellen bis zu zwei Stunden nach Zugsankunft werden keine Gebühren erhoben. Pro Tag wird der Tagessatz nur einmal erhoben. Für das Be- und Entladen in den Freiladegleisen werden für den Güterverkehr während max. 8 Geschäftsstunden (Montag bis Freitag 7.00 – 17.00 Uhr) keine Abstellgebühren verrechnet.

2.4 Versorgung mit Wasser und Strom

Die Preise beinhalten keine Mitwirkung von Personal der DB Netz AG, Infrastruktur Schweiz.

	Einheit	Ansatz in CHF
Wasser	pro m ³ (nach Messung)	5,00
	pro Wagen	2,00

	Einheit	Ansatz in CHF
Elektrische Energie (ab Fahrdrabt oder Vorheizanlage)	pro kWh (nach Messung)	0,08
	pro Wagen u. 1/2 Stunde	5,00

2.5 Nutzung einer Strecke ausserhalb der Streckenöffnungszeiten

Für das Befahren einer Strecke ausserhalb der üblichen Streckenöffnungszeiten wird neben dem Trassenpreis pro besetzten Bahnhof ein Zuschlag für die zusätzlichen Bahnhofsbesetzungen berechnet.

	Einheit	Ansatz in CHF
je ausserordentlich besetzten Bahnhof	je angebrochene Stunde und Mitarbeiter	100,00

2.6 Benutzung von Gleiswaagen

	Einheit	Ansatz in CHF
Fahrzeug	je Wiegevorgang	10,00

3 Serviceleistungen der DB Netz AG, Infrastruktur Schweiz

3.1 Allgemeines

Die DB Netz AG, Infrastruktur Schweiz, bietet Serviceleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten an. Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden individuell offeriert.

3.2 Halt auf Streckengleisen

Nach Absprache und Bewilligung durch die DB Netz AG, Infrastruktur Schweiz, je nach betrieblichen Möglichkeiten:

	Einheit	Ansatz in CHF
Bestelle Halte auf Streckengleisen	je Halt	100,00

3.3 Benutzung der Innenreinigungsanlage im Bf Basel Bad Bf

	Einheit	Ansatz in CHF
	je Stunde	35,00

1 Grundleistungen

1.1 Preisbildung

Der Preis für die Grundleistungen (NZV Artikel 18, Absatz 2) setzt sich aus dem **Mindestpreis** und dem **Deckungsbeitrag** zusammen. Darin sind folgende Leistungen enthalten:

- Benutzung der Trasse in der festgelegten Qualität einschliesslich der Fahrdienstleitung und der Energiedienstleistungen
- Bezug von Energie ab Fahrdrabt
- die sichere und zeitgerechte Betriebsabwicklung auf der Strecke, in den durchfahrenen Bahnhöfen und in den Knoten einschliesslich der für die Betriebsabwicklung erforderlichen Telekommunikations- und Informatikleistungen
- für Reisezüge die Zurverfügungstellung eines Gleises mit Perronkante in den Ausgangs-, Zwischen- und Endbahnhöfen mindestens im Rahmen der für den Fahrgastwechsel benötigten Zeit und der Zugang der Reisenden zu den Publikumsanlagen dieser Bahnhöfe
- für Güterzüge die Gleisbenützung durch den unveränderten Zug zwischen vereinbartem Ausgangs- und Endpunkt.

1.2 Mindestpreis für alle Verkehrsarten

Der Mindestpreis (NZV Artikel 19) für alle Verkehrsarten entspricht den Normgrenzkosten. Diese werden vom Bundesamt für Verkehr (BAV) aufgrund von Angaben der Infrastrukturbetreiberin nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

- leistungsabhängiger Unterhalt. Das BAV kann zur Förderung des Schienenverkehrs den Ansatz des Unterhaltes unterschiedlich hoch festlegen
- Personalanteile Fahrdienst pro Zugkilometer zur Bedienung der Sicherungsanlagen unter der Annahme moderner, automatisierter Sicherungsanlagen
- Energiedienstleistung. Diese beinhaltet einen leistungsabhängigen Unterhaltssatz für den Fahrleitungsunterhalt und die Bahnstromanlagen. Nicht enthalten sind die Kosten für Frequenzumformer und Unterwerke. Die Energiedienstleistung entfällt für Züge mit thermischer Traktion.
- Energieverbrauch ab Fahrdrabt; ein Mindestpreis wird auch bei thermischen Fahrzeugen verrechnet. Der Energieverbrauch wird durch die Netzbenutzerin gemessen. Unterbleibt eine Messung, so legt die Infrastrukturbetreiberin die Verbrauchssätze je Zugkategorie bezogen auf die Bruttotonnenkilometer fest.
- Zusätzliche Personal- und Unterhaltungskosten von Knotenbahnhöfen, jedoch nur, soweit ein Zug dort auf Verlangen der Netzbenutzerin anhält, beginnt oder endet.

1.3 Knotenzuschläge

Die Erhebung von Knotenzuschlägen wird für jede Ankunft und jede Abfahrt (NZV Art 19 d) vorgenommen. Für die Durchfahrt in Knoten wird keine Gebühr erhoben.

Als Knotenbahnhöfe gelten Bahnhöfe, die mindestens 15 Weichen in Zirkulationsgleisen und eine grosse Verkehrsintensität aufweisen sowie über mindestens eine Abzweigung verfügen.

Es wird eine Unterscheidung in „grosser Knoten“ (mehr als eine Abzweigung und mehr als 40 Weichen) und „kleiner Knoten“ (eine Abzweigung und weniger als 40 Weichen) vorgenommen. Im Bereich der DB Netz AG, Infrastruktur Schweiz, gibt es derzeit nur die grossen Knoten Basel Bad Bf und Schaffhausen.

1.4 Deckungsbeitrag

Der Deckungsbeitrag (NZV Artikel 20) ist Bestandteil des Grundpreises und wird nach konzessioniertem und nicht konzessioniertem Verkehr unterschiedlich festgelegt.

Konzessionierter Verkehr wird definiert als regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung mittels Eisenbahn und anderen spurgeführten Verkehrsmitteln.

Im konzessionierten Personenfernverkehr und im regionalen Personenverkehr wird der Deckungsbeitrag nach Konsultation mit den betroffenen Infrastrukturen durch das BAV (zuständige Konzessionsbehörde) als Prozentanteil von den geplanten Erlösen aus sämtlichen Fahrausweisarten, Reservationen, Zuschlägen und Reisegepäckbeförderungen (reine Markterlöse ohne staatliche Zuschüsse oder Abgeltungen) des entsprechenden Jahres für jedes einzelne Unternehmen festgelegt.

Als nicht konzessionierter Verkehr werden die Verkehre definiert, die nicht unter das Personenbeförderungsregal fallen, z.B. Güterverkehr und Ausflugsfahrten/Dampffahrten. Im nicht konzessionierten Verkehr legt die Infrastrukturbetreiberin den Deckungsbeitrag fest.

Im nicht konzessionierten Personenverkehr wird die Berechnung aufgrund der Bruttotonnenkilometer vorgenommen.

Im Güterverkehr entfällt ab 01.01.2010 gem. der 2. Teilrevision der NZV der Deckungsbeitrag.

1.5 Energieansätze

Zur Festlegung der Energieansätze wird die in Ziffer 1.1 (Energie elektrisch) des Leistungskataloges vorgesehene Einteilung der Zugarten vorgenommen.

1.6 Bruttotonnen

Die Bruttotonnen einer Zugart werden je Verkehrsunternehmen und befahrene Strecke als Jahresdurchschnittswerte aller geplanten Züge aufgrund der fahrplanmässigen Zuglast einschl. Triebfahrzeug sowie den Regelverkehrstagen des entsprechenden Jahres festgelegt.

2 Zusatzleistungen

2.1 Allgemeines

Die Zusatzleistungen können auf den deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet nur durch die DB Netz AG, Infrastruktur Schweiz, erbracht werden. Es handelt sich um vereinbarte Planleistungen sowie um kurzfristig benötigte Leistungen, die unter dem Vorbehalt der vorhandenen Ressourcen und Kapazitäten erbracht werden. Auf kurzfristig bestellte Einzelleistungen innerhalb einer Fahrplanperiode kann kein Anspruch erhoben werden.

2.2 Rangieren

Als Rangierungen gelten:

- eine Rangierfahrt vom Start bis zum Ziel auf dem möglichen Rangierfahrstrassenweg ohne freiwillige Unterbrechung innerhalb eines Bahnhofes, unabhängig von der Anzahl der hierfür erforderlichen Sägebewegungen,
- Umfahrungen des Zuges mit Lok ohne Last-/Formationsänderungen des Zuges

Wagenzustellungen/Wagenabholungen werden als getrennte Rangierungen betrachtet.

Die Zusatzleistung „Rangieren“ umfasst die Absprache über den Ablauf, die Stellwerksbedienung (Einstellen der nötigen Anzahl Rangierfahrstrassen), die Fahrerlaubnis, die Benutzung der Verkehrsanlagen und ggf. den Energiebezug ab Fahrdrabt.

2.3 Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen

Fahrzeuge können nur abgestellt werden, sofern Gleise verfügbar sind oder nicht durch die Infrastrukturbetreiberin gemäss nachstehender Rangreihenfolge benötigt werden:

- Zufahrtstrassen
- Rangierfahrstrassen
- Gleis- oder Anlagenunterhalt oder Anlagenkontrolle
- Stehenlassen des ersten wegfahrens Zuges
- Stehenlassen des letzten ankommenden Zuges.

Eine Anerkennung der Haftpflicht für Beschädigungen und Vandalismus an Fahrzeugen entfällt.

Zur Berechnung werden die Längen über Puffer aller Fahrzeuge (Lok und Wagen) ermittelt und die Gesamtlänge auf ganze Meter aufgerundet.

2.4 Versorgung mit Wasser und Strom

Der Ansatz pro Wagen gilt ausschliesslich für Reisezugwagen. Für die übrigen Fahrzeuge wird der Preis pro m³ für Wasser oder kWh für elektrische Energie jeweils nach Messung erhoben.

2.5 Benutzung von Gleiswaagen

Im Bf Basel Bad Bf (Gleis 057) steht eine Gleiswaage mit einer Nutzlänge von 10 Metern und einer Wiegekapazität von 40 Tonnen zur Verfügung. Zu dem in Ziffer 2.6 des Leistungskataloges genannten Preis kommen noch die erforderlichen Rangierleistungen für die Zu- und Abführung in Ansatz.

3 Serviceleistungen

3.1 Halt auf Streckengleisen

Die ausserordentlichen Halte beinhalten den Aufwand für die Information des Fahrpersonals sowie den zusätzlichen Dispositionsaufwand. Der Ansatz wird erhoben, wenn der ausserordentliche Halt durch das EVU bestellt wird. Halte werden nur bewilligt, sofern diese betrieblich möglich sind.

3.2 Benutzung der Innenreinigungsanlage im Bahnhof Basel Bad Bf

Für die Benutzung werden pro Reinigung und Stunde 35,00 CHF pauschal in Ansatz gebracht. Damit sind folgende Leistungen abgegolten:

- Abstellen der Ausrüstung (Gleisbelegung)
- Wasserversorgung (Wasser für die Reinigung, nicht Brauchwasser)
- Energieverbrauch für die Dauer der Reinigung
- Rangieren zu und von der Innenreinigungsanlage
- Entsorgung (Abwasser der Toiletten, Waschwasser)
- Allgemeine Benutzung der Infrastruktur der Innenreinigungsanlage (ausgenommen Miete für Diensträume)

Herausgeber:
DB Netz AG
Geschäftseinheit Infrastruktur Schweiz
Schwarzwaldallee 200
CH-4058 Basel (Schweiz)

Änderungen vorbehalten.
Einzelangaben ohne Gewähr.
Stand: Dezember 2011

www.fahrweg.dbnetze.com